

Ehrenordnung  
der  
SPORTVEREINIGUNG 1922 ROßDORF e.V.  
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2026

§ 1

Grundsatz

1. Die Satzung der Sportvereinigung 1922 Roßdorf e.V. sieht in §4 die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung durch die Mitgliederversammlung vor. Die Ehrenordnung ist nicht Teil der Satzung. Sie kann vom Vorstand des Vereins geändert werden.
2. Die Sportvereinigung 1922 Roßdorf e.V. ehrt als Dank und Anerkennung verdiente Vereinsmitglieder und Mannschaften mit Urkunden, Präsenten und Ehrentiteln.
3. Die Ehrung soll in einem würdigen Rahmen stattfinden. Beispiele hierfür sind Jahreshauptversammlung, Jubiläumsfeiern, große Sportveranstaltungen und Rundenabschlussfeiern.
4. Mit dieser Ehrenordnung soll die Grundlage für die Würdigung einzelner Mitglieder und Mannschaften geschaffen werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.
5. Ehrungen durch den Landessportbund oder durch die einzelnen Fachverbände unterliegen den jeweiligen Ehrenordnungen dieser Institutionen. Der Vorstand der Sportvereinigung 1922 Roßdorf e.V. wird die entsprechenden Ehrungen beantragen, hat aber keinen Einfluss auf deren Genehmigungen.
6. Auch für Ehrungen durch die Stadt Bruchköbel und den Main-Kinzig-Kreis sowie durch das Land Hessen können Vorschläge durch jedes Vereinsmitglied an den Vorstand weitergegeben werden. Dieser beantragt die Ehrungen, hat aber keinen Einfluss auf deren Genehmigungen.
7. Zuwendungen an Vereinsmitglieder sind nur bis zu dem Wert eines Jahresbeitrags (max. 60,-€) gemeinnützigkeitsunschädlich. Aufwendungen für Kranz- und Grabbinde sind auch über den Wert von 60,-€ hinaus für die Gemeinnützigkeit unschädlich. Die Obergrenze der Zuwendungen richtet sich immer nach den gesetzlichen Vorgaben. Es ist möglich, für ein einzelnes Mitglied im gleichen Jahr zu einem runden Geburtstag und einem Jubiläum zwei oder mehrere Ehrungen auszusprechen.
8. Bei unehrenhaftem Verhalten oder Schädigung des Ansehens der Sportvereinigung 1922 Roßdorf e.V. kann eine Ehrung wieder aberkannt werden. Dies erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## §2

### Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft im Verein wie folgt geehrt:
  - a. 25 Jahre: Urkunde und Präsent
  - b. 50 Jahre: Urkunde und Präsent
  - c. 75 Jahre: Ernennung zum Ehrenmitglied mit Urkunde und Präsent
2. Für die Berechnung der Mitgliedsjahre ist das Eintrittsjahr maßgeblich.
3. Ehrenmitglieder sind nach Beantragung beitragsfrei zu führen.

## §3

### Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

1. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit ernannt. Vorschläge können durch jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied vorgebracht werden. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins sind. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Zum Ehrenvorsitzenden kann berufen werden, wer sich als Vorsitzender mindestens 10 Jahre bewährt hat und nicht mehr dem geschäftsführenden Vorstand angehört, jedoch weiter am Vereinsleben teilnimmt und die Belange des Vereins mit Rat und Tat unterstützt. Falls noch nicht erfolgt, ist der Ehrenvorsitzende gleichzeitig zum Ehrenmitglied zu ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

## §4

### Glückwunschkarten

1. Zum 50., 60., 70., 75., 80., 85., (...) Geburtstag erhält die Jubilarin/der Jubilar eine Glückwunschkarte und ein Präsent.
2. Der Wert der Präsente wird wie folgt festgelegt:
  - a. Runder Geburtstag: 25,-€
  - b. Halbrunder Geburtstag: 20,-€

3. Für Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, kann der Vorstand von den oben genannten Beträgen abweichen.

## §5

### Todesfälle

1. Bei Todesfällen erhalten die Hinterbliebenen eine Trauerkarte. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Mitgliedern, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben (Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Übungsleiter), eine Totenehrung still oder öffentlich (Anzeige, Zeitungsartikel, Trauerrede, Kranz) in Abstimmung mit den Angehörigen vornehmen.
2. Bei Mitgliedern, die seit mindestens 25 Jahren dem Verein angehören, erhalten die Hinterbliebenen zur finanziellen Unterstützung der Bestattung einen Geldbetrag in Höhe von 25,-€.